

Eine zusammenfassende Würdigung unseres Textes bleibt so unvollständig wie dieser Text. Bezüglich des Ganzen und mit Bezug auf die kleinen Wasser schränkt die Reformatio Sigismundi in den Fassungen NGP die in ihnen durchaus gegebene Ansicht von der gottgewollten und überlieferten Freiheit der fließenden Wasser ein durch die Rücksicht auf die Rechte der Zwingherren im Sinne eines traditionellen Mitfischrechtes des gemeinen Mannes in anerkannten Herrenwassern, eine Einstellung, für welche sich uns auch bezüglich der Federschnur Beispiele aus dem „Hinterland“ der RS anboten. Diese den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragende und in diesem Sinne „konservative“ Konzeption wird in der Fassung V zugunsten einer abstrakteren, banaleren und radikaleren Tendenz verändert. Während die Tendenz von LM, besonders aber von NGP bezeichnenderweise in Kompromissen begegnet, zu welchen sich die Inhaber von Bannrechten schließlich verstehen konnten¹²⁷), tat die Reformschrift in der simpleren Form von V zumal durch die von dieser Fassung bestimmten Drucke seit 1476 ihre im einzelnen nicht recht greifbare, aber nicht zu leugnende Wirkung.

¹²⁷) Besonders gut greifbar in den Basler Akten, vgl. P. Burckhardt, Die Politik der Stadt Basel im Bauernkrieg (Diss. Basel 1896), und die von uns mehrfach erwähnte Aktensammlung. Für unseren Zusammenhang besonders bezeichnend Bd. 1, Nr. 458 Konzessionen Basels an Amt Münchenstein Art. 5: Die Fischweide in der Birs wird mit genauen Abgrenzungen zwischen Basel als der Obrigkeit und den Münchensteinern geteilt, doch hat Basel an der Münchensteiner Weide ein Mitfischrecht, und: *die schnur unnd angel sol allenthalben fry sin*. Je nach Lage der Interessen konnten Konzessionen ganz verschieden sein, z. B. einmal die „kleinen Bäche“ freigegeben, während das andere Mal (aus Hegegrund) gerade diese kleinsten Wasser verbannt bleiben (Franz, Akten Nr. 107 und 117, andererseits Stolz, Geschichtskunde S. 361).